

**KT-Drucks. Nr. 132/2022**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent / Erster  
Verkleiter**

Martin Wuttke  
Telefon 07031-663 1201  
Telefax 07031-663 1999  
m.wuttke@lrabb.de

**Az:**  
10.06.2022

**Übernahme einer Bürgschaft zu Gunsten der Bioabfallverwertung GmbH  
Leonberg**

Antwortschreiben MELV vom 24.05.2022  
Gestattungsvertrag ForstBW - BVL, Entwurf (nicht-öffentliche Anlage)

**I. Vorlage** an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Beschlussfassung

11.07.2022  
**öffentlich**

**II. Beschlussantrag**

Der Landkreis Böblingen übernimmt gemeinsam mit dem Landkreis Esslingen eine gesamtschuldnerische Bürgschaft zu Gunsten der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL) zur Sicherung der der BVL obliegenden Vertragspflichten auf Grund des mit ForstBW geschlossenen Gestattungsvertrags.

### III. Begründung

Die beiden Landkreise Böblingen und Esslingen haben gemeinsam die Bioabfallverwertung GmbH (BVL) gegründet, die im Auftrag der Landkreise einen Teil des in den Landkreisen anfallenden Bioabfalls verwerten soll. Dazu ist der Wiederauf- bzw. Neubau einer Bioabfallvergärungsanlage bei Leonberg geplant. Das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet wird, befindet sich im Eigentum des Landes Baden- Württemberg, vertreten durch die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW).

Die umfangreiche Baumaßnahme des Wiederaufbaus der Vergärungsanlage mit erweiterter Verarbeitungskapazität erfordert den Abschluss eines neuen Vertrages zur Überlassung der notwendigen Betriebsfläche. Insbesondere sind Anpassungen an der bislang überlassenen Grundstücksfläche sowie im Hinblick auf den zwischenzeitlich erfolgten Übergang des Betriebs der Anlage vom Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen auf die BVL erforderlich.

Die BVL ist mit ForstBW daher in Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Grundstücksüberlassungsvereinbarung getreten und hat diesen mittlerweile mit ForstBW abgestimmt.

§ 9 dieses Vertrags sieht vor, dass die BVL die Anlage zurückzubauen hat, wenn die Laufzeit des Gestattungsvertrages abgelaufen oder der Vertrag wirksam gekündigt wurde. In diesem Fall sind alle Gebäude, Anlagen, Leitungen, Wege etc. innerhalb festgelegter Fristen zu beseitigen, das Gelände erforderlichenfalls von Bodenverunreinigungen zu sanieren und die Fläche zu rekultivieren.

Da die BVL als GmbH eine Gesellschaft darstellt, die theoretisch zahlungsunfähig werden könnte, möchte ForstBW - wie bei anderen Bauvorhaben auf Waldgrundstücken der Landes Baden- Württemberg auch - ihren Anspruch auf Erfüllung der vertraglichen Pflichten der BVL GmbH, insbesondere die Rückbau- und ggf. Bodensanierungsverpflichtung absichern.

Daher ist in § 10 des Vertrags eine Sicherheitsleistung vorgesehen. Diese soll ForstBW in die Lage versetzen, im Falle der Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder anderen Hinderungsgründen der BVL GmbH die vertraglichen Pflichten selbst, jedoch nicht auf eigene Kosten, sondern unter Inanspruchnahme der selbstschuldnerischen inländischen Bankbürgschaft durchführen zu lassen.

Vorgesehen ist ein Bürgschaftsbetrag zu Vertragsbeginn in Höhe von 850.000 Euro mit Anpassungsklausel in Form einer jeweils alle 10 Jahre stattfindenden Überprüfung auf Grundlage des Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes. Die Übernahme einer Bankbürgschaft durch die BVL GmbH ist jedoch mit relativ hohen Kosten und einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Auf Vorschlag der BVL GmbH hat sich ForstBW im Rahmen der Vertragsverhandlungen bereit erklärt, auf eine solche Bankbürgschaft zu verzichten, wenn stattdessen die Landkreise Böblingen und Esslingen als Gesellschafter der BVL GmbH gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Vertragspflichten bürgen, vgl. § 10 Abs.4 des

Vertrags. Da die Landkreise als öffentlich- rechtliche Körperschaften nicht zahlungsunfähig werden können, ist auch auf diese Weise gesichert, dass ForstBW die vertraglichen Pflichten bei Ausfall der BVL GmbH über die Landkreise abwickeln kann.

Der Bürgschaftsbetrag (derzeit 850.000 Euro) wird im Fall der Inanspruchnahme von den Gesellschaftern im Innenverhältnis entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile erbracht: der Landkreis Böblingen trägt davon 65 %, entsprechend 552.500 Euro, der Landkreis Esslingen 35 %, was einem Betrag in Höhe von 297.500,00 Euro entspricht.

Die Bürgschaft muss vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt und jährlich überprüft werden.

Eine vergleichbare Gewährträgerschaft haben die beiden Landkreise bereits bei den Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg übernommen. Sollte ein Landkreis dabei in Anspruch genommen werden, hat der jeweils andere Landkreis einen anteiligen Betrag entsprechend seinem an der zugehörigen Gesellschaft zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bestehenden Beteiligungsverhältnis an den in Anspruch genommenen Landkreis zu erstatten. In gleicher Weise wird bei der Inanspruchnahme der Bürgschaft gegenüber ForstBW verfahren.

Da die Wirtschaftsplanung des Abfallwirtschaftsbetriebes als Sondervermögen des Landkreises geführt wird und die Anteile der BVL GmbH im Sondervermögen des Abfallwirtschaftsbetriebes gehalten werden, ist für die Übernahme der Bürgschaft ein Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Kreistages Böblingen als Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes erforderlich,.

#### **IV. Klimarelevanz**

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:  
 Positiv                       Negativ                       keine
  
2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):  
 Nein     Ja  
  
 Positiv                                       Negativ

Begründung:

Die Übernahme der Bürgschaft selbst hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Der Vertragsschluss zwischen der BVL und Forst BW bildet mit die Voraussetzung für ein Projekt (Bioabfallverwertung), welches positive Auswirkungen auf den Klimaschutz hat.

## V. Finanzielle Auswirkungen

Die Übernahme der Bürgschaft hat nur dann finanzielle Auswirkungen, wenn die BVL ihren Pflichten nach dem mit ForstBW geschlossenen Vertrag nicht nachkommt und ForstBW die beiden Landkreise aus der Bürgschaft in Regress nimmt. Da die BVL ausschließlich gegründet wurde, um für die beiden Landkreise die Bioabfallverwertung vorzunehmen, sich die Landkreise somit der BVL zur Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben bedienen, ist dieser Fall sehr unwahrscheinlich.



Roland Bernhard